

Einvernehmliche Ehescheidung durch einen gemeinsamen Rechtsanwalt?

Wer sich in Deutschland von seinem Ehepartner scheiden lassen möchte, braucht dazu einen Rechtsanwalt, der beim zuständigen Gericht den Scheidungsantrag stellt.

Wenn man sich aber über alle Gesichtspunkte einig ist: Reicht es dann aus, wenn beide Ehepartner zusammen einen Rechtsanwalt nehmen?

Hier spricht das Kostenargument dafür.

Die Beauftragung eines gemeinsamen Rechtsanwalts ist grundsätzlich nur ausnahmsweise möglich. Denn der Rechtsanwalt muss stets das Interesse seines Mandanten im Auge behalten. Die Interessen der beiden Ehepartner können aber durchaus unterschiedlich sein. Das gilt selbst dann, wenn die Ehescheidung als solches einvernehmlich erfolgen soll. Denn mit der Beendigung der Ehe allein ist es nicht getan. Es können sich z. B. Fragen zum Unterhalt oder zum Zugewinnausgleich eines Ehepartners auftauen. Die Beantwortung solcher Fragen kann für beide Ehepartner jeweils erheblich anders ausfallen. Was für den einen von Vorteil ist, kann für den anderen mit Nachteilen verbunden sein. Würde dann nur ein Rechtsanwalt beide Ehepartner beraten, würde er in einen Interessenkonflikt kommen. Denn die Beratung beider Eheleute in einem solchen Fall wäre für den Rechtsanwalt sogar strafbar.

Die Einschaltung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Ehescheidung kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die Eheleute z. B. vorher alle relevanten Fragen (Sorge-recht, Kindes-, Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich, Hausrat) vor einem Notar im Rahmen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt haben. Auch dann ist in der Regel der Rechtsanwalt auch nur der Rechtsvertreter von einem der beiden Ehegatten im Scheidungstermin, während der andere Ehegatte ohne anwaltliche Vertretung am Ehescheidungstermin teilnimmt.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de